

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster Bekanntmachung der Genehmigung

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat in ihrer Sitzung am 02.12.2019 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Ziele innerhalb des Geltungsbereiches der 14. Änderung stehen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“ der Stadt Neukloster (siehe Übersichtsplan in der Anlage). Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung geschaffen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster wurde mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 23.03.2020 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

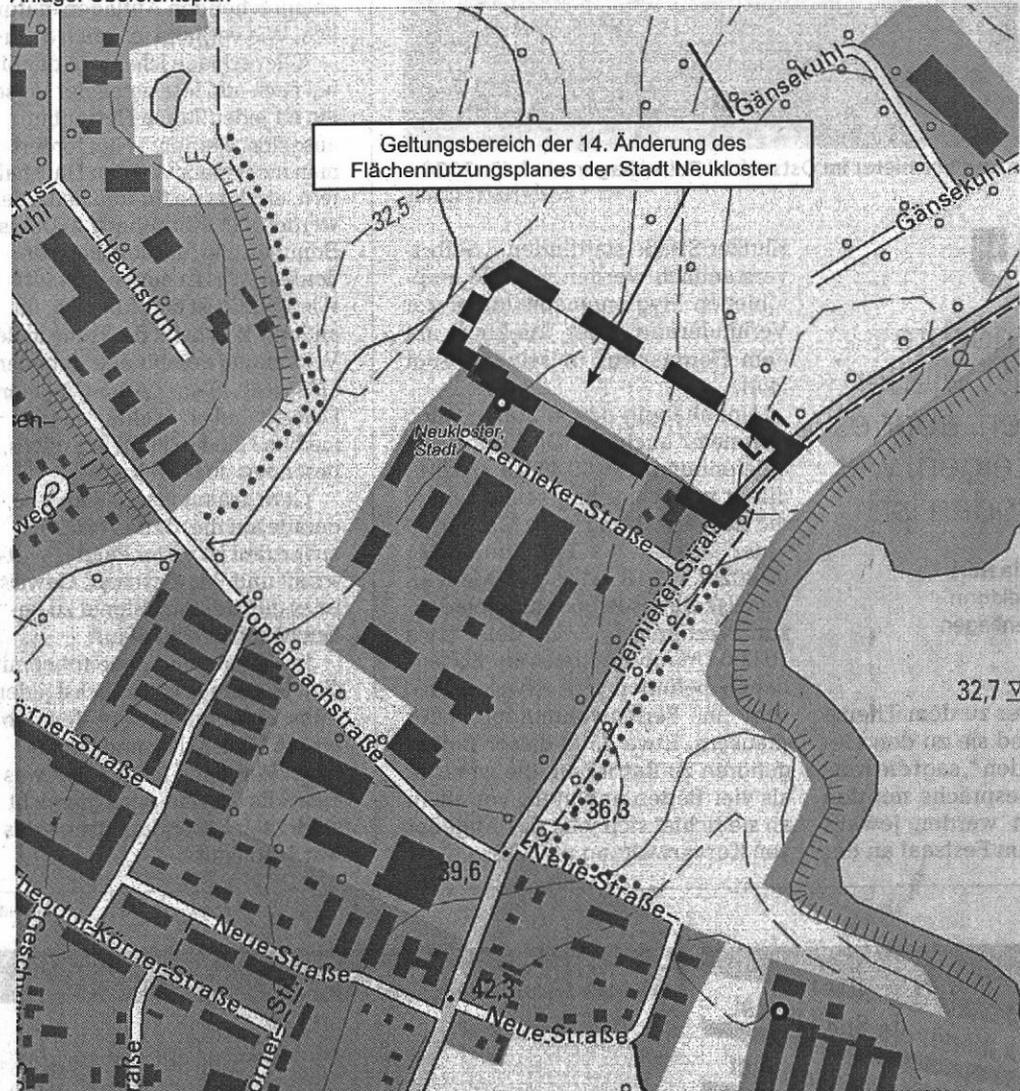
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Neukloster, den 08.05.2020

Frank Meier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2018

Diese Bekanntmachung ist am 09. Mai 2020 in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Wismar, veröffentlicht worden.

Neukloster, 11.05.2020

Frank Meier
Bürgermeister

